

M. 01. 2020
(Datum)

5

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 064 - ÖR - I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 07/19 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 10/20 die Examensklausuren schreiben werde.

Az: 2 K 732 16 We

13.06.16

Verwaltungsgericht Weimar

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn Bernd Müller, Waldstraße 1, 98693 Ilmenau

- Kleijer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Luise Pfeffer, Am Mönchshof 4,
99867 Gotha

gegen

dem Um-Kreis, vertreten durch den Landrat, Mittelstraße 14,
99310 Arnstadt

- Behloster -

hat das Verwaltungsgericht Weimar, 2. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 13.06.16 durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schläfer, den Richter
am Verwaltungsgericht Tischner, die Richter am Verwaltungs-
gericht Altmann sowie die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen
Seyfarth und Friedrich für Recht erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass der Bescheid vom 04.12.2015 rechtswidrig war und den Kläger in seinen Rechten verletzte, soweit dort eine Sperrfrist von 2 Jahren für die Wiedererteilung des Jagdscheins bestimmt wurde.
2. Im Urwesen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten der Rechtsstreits werden gegenseitig aufgehoben.

Urteil!!



"Tatbestand"
"Gründe zu I."

Der Kläger wendet sich gegen die Ungültigerklärung und Einziehung seines Jagdscheins und die damit verbundene Anordnung einer zweijährigen Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheins.

Der Kläger ist Pächter des Eigenjagdbezirks I der Stadt Kamenau.

Am 25.08.13 wurde ihm ein Dreijahresjagdschein unter der Nr. 052/137 für den Zeitraum vom 01.09.13 bis 31.08.16 von der unteren Jagdbehörde der Kamenau-Kreises erteilt.

Unter Datum des 10.10.13 erhielt der Kläger ein Informationsscheiter des ... Forstamtes Frauenwald mit dem Hinweis, dass am 17.10.13 im an seinen Jagdrevier angrenzenden Jagdrevier „Wickelhahn“ eine Drückjagd stattfinden werde im Zeitraum von ca. 9-14 Uhr. Das Scheiter wes ebenso darauf hin, dass bei dieser Jagd wie üblich Hunde zum Einsatz kommen werden, die entsprechend durch Warnhaltpländer gekennzeichnet seien.

Am 15.10.13 kam es anlässlich dieser geplanten Jagd zu einem Gespräch zwischen dem Kläger und dem für den Landesjagdrevier zuständigen Neuwälder Herr Wein. In diesem Gespräch machte der Kläger ob seiner kritischen Haltung gegenüber Drückjagden mit Hunden deutlich, dass die Neuwälder Grenzen und sein Jagdausübungsrecht zu beachten seien.

Am Tag der Jagd, am 17.10.13, wartete der Kläger auf seinen Ansitz auf Wild, bis ca. einmal gegen 10.30 Uhr einen Hund erblickte, welcher an ihm ca. 200 m vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt hetzte, ohne dabei von einem Hundehalter begleitet zu sein.

Daraufhin erschoss der Kläger besagten Hund, eine Deutsche Weistiftel, mit einem gezielten Schuss.

Haltband?

Am 24.09.14 wurde der Kläger auf Grund dieser Tötung des Hundes vom AG Arnstadt wegen Tötung eines Wildtieres

ohne vernünftigen Grund, § 17 Nr. 1 TrefschG, in Tateinheit mit Sachbeschädigung an einer Jagdschärpe von 50 Teyessätzen verurteilt.

Am 24. 12. 25 wurde der Kläger persönlich zu dem Vorfall in der unteren Jagdschärpe angehört. Dabei gab er an, den Hund aus Furchen des Jagdschutzes und zum Schutz des Wildes erlegt zu haben.

Unter Datum der 04. 12. 15 ^{an Stelle?} erhielt der Kläger von den Belegten einen Bescheid, in dem sein Dirigabrosjagdsehn für ungültig erklärt wurde und erbezogen wurde. Zugleich ordnete die Belegte im Bescheid eine Sperrfrist von 2 Jahren ab Bestandshalt der Bescheide für die Wiedererteilung der Scheine an. Zudem wurde dem Kläger eine Gebühr in Höhe von 55 € für das Verfahren auferlegt.

Die Belegte begründet den Bescheid damit, dass die zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Jagdscheine, und zwar die erforderliche Zuverlässigkeit i. S. v. § 17 B JgdG, nicht mehr entfallen sei. Da dies nach der Erteilung der Scheine festgestellt worden sei, sei der Schein jetzt einbezogen. Das Erbein der Hunde sei rechtlich nicht zulässig gewesen, denn es sei nicht zum General unter den Voraussetzungen des § 42 I Nr. 2 ThJG möglich, diese Vorschrift gelte aber nicht für klein gehaltenen zweibeinigen Jagdhunde.

Der behaltene Hund habe aber ein hinf. Zuthun gehabt, leuchtend- orange gefärbtes Halsband getragen, was Zeichen für einen Jagdhund sei. Hierauf komme, dass der Hund als Deutsche Wachtel aufgrund seiner Rassenmerkmale bereits als Jagdhund hätte klassifiziert werden können.

Außerdem ergebe sich aus der bekannten Fachliteratur, dass diese Hundelasse aufgrund ihrer typischen Eigenschaften wild werden fähig noch werden könnten. Aufgrund seiner Charakteristika sei der Hund nun für Jäger und Förster geeignet und werde daher regelmäßig nun an diese abgegeben.

In dem Verhalten der Klage sei dabei eine missverständliche, zumindest eine rechtliche Anwendung von Waffe und Munition zu ersehen, was die Unzumutbarkeit belege.

Hinsichtlich der Sperrfrist von 2 Jahren, die regelmäßig maximal 5 Jahre betrage, sei die Dauer nach Würdigung der Klagepersonalsicht, seine bisherigen fehlenden jagdrechtlichen Verfehlungen und seine im Zuge Wald- und Tierpflege erforderlich. Aufgrund des erstmaligen gewalttätigen Verlaufs sei er Warnung angesetzt.

Der Klage hat am 01.01.16, erlassen am 17.01.16 Klage erlöchen vom VG Weimar.

Es ist die Ansicht, dass es kein geeignetes und milderes Mittel gesehen habe, um den Hund aufzuhalten. Insbesondere sei ein Abschießen oder Pfotenmausen Bezüglich zu Hund unethisch. Dabei habe er allein

in Ausübung seiner Jagdrechte gehandelt, was weder die Entsch. noch die Sp. für rechtfertigen können.
 Hätte er gewusst, dass der Hund Teilnehmer der angebotenen Jagd sei, hätte er niemals geschossen. So habe er nach Abwägung der Schadeins, die ein wilder Hund heranziehen könne, den Jagdschutz Vallay gewählt.
 Weiterhin merkt die Klasse, dass schon aufgrund der strafrechtlichen Urteile bestraft worden sei bei seinen vermeintlichen Fehlern, sodass eine doppelte Bestrafung auch aus verfassungsrechtlicher Sicht unzulässig sei.

Nachdem die Klasse ursprünglich beantragt hat, den Bescheid der Behörde vom 4.12.15 aufzuheben beantragt er nunmehr - nachdem die Behörde in der mündlichen Verhandlung den Bescheid aufgehoben hat -

festzustellen, dass der Bescheid vom 04.12.15 rechtsunwirksam war.

Die Behörde beantragt,
 die Klasse alsweisen

Zur Begründung verweist die Behörde auf den Inhalt des Bescheides vom 04.12.15.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der mündlichen Verhandlung vom 13.06.15 verwiesen.

in Scheidungsgründe
Gründe an II.

7

Sowohl der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 13.06.16 sowie Antrag in einem Feststellungsantrag geändert hat, ist dies nach Maßgabe der §§ 173 S. 1 VwGO, 264 Nr. 2 ZPO zulässig. Auf die besonderen Voraussetzungen des § 91 I VwGO kommt es vorliegend nicht an.

Die Klage ist unter dieser Prämisse zulässig (dazu 1.) aber nur teilweise begründet (dazu 2.).

1. Die Klage ist zulässig. Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 I 1 VwGO eröffnet. Scheidungsgründe Nomen sind solche des BVerwG und damit solche des öffentlichen Rechts.

Stattliche Klageart ist die ^{Wittkowski} Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 173 I 4 VwGO. Der Bescheid vom 04.12.15 stellt bei den Klagen eine belastende Verwaltungsakt nach § 35 S. 1 VwVfG dar. Dieser hat sich nach Rechtshängigkeit erledigt, indem die Beklagte in der mündlichen Verhandlung die Aufhebung des Bescheids im Protokoll der Gerichts erklärt hat. Von Bescheid gehen nunmehr keine Rechtswirkungen mehr aus.

Der Klage ist nach Maßgabe von § 42 II VwGO analog auch Anlegerecht. Es ist Adressat einer Selbsterkenntnisverweigerungsentscheidung, sodass jedenfalls die Möglichkeit einer Verletzung des Art. 2 I GG in Betracht kommt.

Auch die besondere Voraussetzung der Fortsetzungsfeststellungsinteresse liegt vor. Ein solches ist anerkannt, sei Präjudizinteresse, sei schwerwiegende psychische Schäden oder die Wiederherstellung sowie sei ein Rehabilitationsinteresse.

Der Klage und der wesige Vorfall wurden unter anderem Nennung seiner Person in einem bekannten Jagdzeitung mit entsprechender Leserzahl anscheinlich thematisiert. Dadurch wurde der Klage Opfer schmerzlicher Beschaffenheit. Im Interesse der Rehabilitation und Herstellung des Rufes gerade in den Jagdzeitschriften liegen diese Voraussetzungen vor. Insbesondere der Begriff „Hundenäcker“ bietet Anlass ^{Wiederherstellung der} zur Reputation.

Auf die Frage, ob es für die Fortsetzungsfeststellungsklage als Verletzung der Anfechtungsklage eines ordnungsgemäßen Vorverfahrens bedarf, kommt es nicht an. Nach § 85 ThAGVwGO bedarf es beim Vorverfahren nach § 68 VwGO bei Verwaltungsakten der unteren Instanzbehörde, vgl. § 68 I 2 VwGO.

Klagefrist?

Auch enthält das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis nicht.

2. Die Klage ist aber teilweise begründet.

Sie ist unbegründet in Hinblick auf die Unjagd-
abkündigung und Wnziehung der Jagdscheins (dazu a).

Sie ist begründet in Hinblick auf die Sperrfrist von
2 Jahren (dazu b.).

a) Die Klage ist diesbezüglich unbegründet. Der
Verwaltungsakt verletzt den Kläger nicht in seinen
Rechten und ist nicht rechtswidrig, vgl. § 113 I 4 VwGO.

Ermächtigunggrundlage für die Wnziehung und Unjagd-
abkündigung ist § 18 S. 1 BJagdG iVm § 17 I 1 Nr. 2
BJagdG.

Der Bescheid war formell rechtmäßig. Es haben die
zuständigen Behörden gehandelt. Auch wurde der
Kläger aus verfahrensrechtlichen Sicht ordnungsgemäß
angehört in Sinne von § 28 I VwVfG.

Der Bescheid ist auch materiell rechtmäßig.

Jemäß § 18 S. 1 BJagdG ist die Behörde in den Fällen
des § 17 I BJagdG verpflichtet, den Jagdschein bei
unpünktlicher Wnziehung und einzuziehen, sofern Tatsachen,
welche die Versagung des Jagdscheins begründen, erst nach
Einklausur des Jagdscheins eintreten.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

Nach 17 I Nr. 2 BJagdG ist der Jagdklein zu versagen, wenn bei der betreffenden Person Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Dies ist vorliegend der Fall.

!
JagdG.

Bei dem Begriff der „erforderlichen Zuverlässigkeit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der voller gerichtlicher Vorhülle unterliegt. Zur Begriffsbestimmung ist dabei der Sinn und Zweck des einschlägigen Gesetzes zu berücksichtigen. Das BJagdG dient dazu, das Jagdrecht zu reglementieren, vgl. § 1 BJagdG. Vor dem Hintergrund, dass beide Jagd regelmäßig in Bezug auf die Reglementierung von Wild auch Waffen und Munition an Einsatz kommen, muss der Begriff der Zuverlässigkeit vor diesem Hintergrund verstanden werden. Insbesondere geht es darum, mit der notwendigen Sorgfalt die Waffen und Munition einzusetzen und nicht leichtfertig damit zu hantieren. Dies gestützt schon die Tatsache, dass von diesen Waffen und Munition schwerwiegende Gefahren auch bei der Allgemeinheit resultieren, sofern sonstfalls pflichtwidrig damit umgegangen wird.

X Zwangsd!

Vor diesem Hintergrund bestimmt § 17 III Nr. 1 BJagdG, dass es an der erforderlichen Zuverlässigkeit fehlt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwendet. Dies ist vorliegend der Fall.

Der Ullrich hat die Waffe samt Munition leibhaftig verwendet, mithin einen schweren Sorgfaltsverstoß begangen.

Der Ullrich hat den Hund lediglich mit einem kurzen Blick durch sein Fernglas bejauhet, um das Hetzen des Rehkuhles zu identifizieren, um sodann direkt den tödlichen Schuss abzugeben. Andere Versuche, den Hund zu stoppen unterhalb der Ullrichs Waffe. Vielmehr drückte er aus einem Impuls heraus direkt den Auslöser der Waffe um den Hund im „Zetl-oder-Nie“ Manier zu erlegen.

Dem Ullrich wären aber vor dem gezielten Schuss noch andere Mittel zurumkehr gewesen. Bereits durch das Scheitern des Fallantes Tienswald am 10.10.15 war der Ullrich darüber informiert, dass am letzten Tag der 17.10.15 zu einer Störhundjagd kommen würde. Dabei war das Zeitfenster mit 9-14 Uhr auch konkret eingegrenzt. Der Ullrich hätte dabei schon bei dem letzten Zeitraum darin rechnen müssen, dass die bei der Jagd eingesetzten Hunde in seinem Bezirk vorstoßen könnten. Für ihn war ohne weiteres erkennbar, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit bestand, dass seinen Bezirk störende Hunde Teilnehmer der Jagd sind. Er hätte sich dementsprechend darauf einstellen und andere Vorisorgemaßnahmen treffen müssen. Insbesondere seinhalten der genannte Schützen auch eine Telefon-Mi. bei Problemlagen. Es wäre dem

Väter dabei aber weiter möglich gewesen, nachzufragen, ob der Hund zur Jagd gehört bzw. ob diese noch in Gang sei. Dies wäre ihm ausdrücklich auch während der laufenden Jagd möglich gewesen. Insofern sind zwei Telefonnummern genannt worden, um auch bei den Jagdschreibern eine umfassende Erreichbarkeit bei Problemlagen zu garantieren. Auch hätte den Vätern als erfahrenen Jäger mit 40-jähriger Erfahrung klar sein müssen, dass die Hunde überlegen könnten.

Auch darauf verweist das Schreiben explizit. Auch erwähnt das Schreiben, dass die betroffenen Hunde "Waimhalsen" tragen mit Telefon-Nr. des Führers. Mit Hilfe der Ferngläser hätte die Ulrike dabei auch zuwa verifizieren können, ob der besagte Hund mit einer solchen Waimhalsung ausgestattet war. Dem steht nicht dessen mangelnde Erkennbarkeit entgegen. Denn die Waimhalsung war fünf Zentimeter breit und leuchtrot-orange, sodass eine gute Erkennbarkeit garantiert war. Demnach verhält auch der Einwand der Kläger nicht, er könne sich an ein solches Band nicht erinnern. Er hätte als Jäger mit 40-jähriger Erfahrung gegebenenfalls auch erwandern für die Rasse des Hundes bestimmen können und müssen. Mit derartige Berufstätigkeit ist von ihm die Kenntnis zu erwarten, dass eine Hund der Rasse

Deutsche Wachtel nicht in der Lage ist, das Wild zu fangen und zu hetzen. Dies gilt umso mehr, als dass es sich um den klassischen Jagdhund handelt, der vorzugsweise nur an Fölschen und Jagen abgesehen wird.

Selbst wenn es den Kluge demnach nicht ausreichten wäre mangels Bindung zum Hund, diesen durch Rufen oder Laute zu irritieren, so wäre es jedenfalls angezeigt gewesen, vor dem Schuss gewisse Beobachtungen anzustellen und im Zweifel vom Schuss abzusehen und Rücksprache mit den Verantwortlichen der Jagd zu halten. Das aber hat der Kluge nicht getan.

Dem steht auch nicht entgegen, dass zuvor bereits verweilt lebende Hunde in ihrem Bezirk aufgebracht sind und es bereits verweilt zu Pöhlenern mit nitrogegenden Jagdhunden gekommen ist. Auch stellt die regelmäßige Presseberichterstattung über Pöhlener mit Hunden nicht entgegen, in der über das Eindringen von Hunden in andere Jagdgebiete gesprochen wurde.

Denn zum einen wusste der Kluge aufgrund des genannten Schusses von der anlassbezogenen veranstalteten Jagd. Es handelte sich insbesondere um eine vorgerichtete Beweissjagd und nicht um eine Prominentenjagd, bei der zuvor Pöhlener aufgerufen

waren. Insoweit war klar, dass am letzten Tag die Jagd stattfand. Die allgemeine Lokalpresse-Berichterstattung kann dabei nicht als Entscheidung gewertet werden, da diese von anlasslos auftretenden Jagdwildern berichtet, wofür der Ullrich bei einer Vorab-Information über die Möglichkeit einer solchen in Bezug der Jagd angehalten wurde.

Auch kann der Ullrich nicht geltend machen, er hätte jedenfalls nicht geschossen, wenn er - auch ohne Halsband - den Hund von der Drückjagd kommend identifiziert hätte. Denn der Ullrich hätte sich bei bestehender Unsicherheit an die genannten Telefon-Nr. wenden können und notfalls die eingesehene Rasse nochmals nachfragen können.

§ 2 Th 76 sagt ebenfalls nicht davon, das leidenschaftliche Verwenden abzulehnen. Die Norm ist nicht einschlägig. Zwar darf nach Abs. 1 Nr. 2 ein wilder Hund erlegt werden, sodass dem Ullrich in seinem Bereich diese Befugnis zusteht. Ab dabei die erforderlichen mehr als 200 m zum Wohngebäude vorliegen, kann also darin stehen. Denn nach dem folgenden Satz geht diese Befugnis nicht, wenn es sich um einen Jagdhund handelt, die sich an Anlass der Dienste der Gärtnerei des Führers entgegen halten. Die Vermutlichkeit ergibt sich

vordringend schon aus dem Fleckland, das klein
 leuchtend-orange eterna wa save aus der
 Zierdeklasse. Wie festgestellt, hätte der Kleiner
 diese Masse aufgrund seiner Erfahrung als Jagdmund
 erkennen müssen. Denn die Masse genügt, um
 von einer Kennlichkeit im Sinne des Nom auszugehen.
 Auch aus dem Kleiner infolge der Scheitens bekannt,
 dass dieser am Anfang des Dienstes aktiv war.
 Er hätte die Verknüpfung der Jende mit der Jagd
 ohne weiteres erkennen und herstellen können.
 Er wusste auch, dass die Jagd zu festlichen Anlässen
 stattfand. Da er auch insoweit noch wie zuvor vor-
 schuell geschwenkt hat, hätte er die Kennlichkeit
 hier verfahren müssen.

Nach § 118 S. 1 BZagdG ist die Behörde ver-
 pflichtet, die Unfähigkeit auszusperren und den
~~den~~ ~~entzuziehen~~. Ein Querschnitt im doeste-
 zistisch nicht an

Diese Anordnung bezieht auch keinen ver-
 fassungsmäßigen Gedanken von dem Hintergrund der
 amtsgewaltigen Verurteilung an 50 Tagessätzen.
 Der Grundsatz „ne bis in idem“ gilt zwar im
 Strafrecht mit der Folge, dass niemand wegen derselben
 prozessualen Tat nochmals bestraft werden darf,
 vgl. Art. 103 Nr. 3 GG. Ausweitung gilt dies nicht
 den Wahlrecht aber schon an für Strafverfolgung.

✓ Strafrecht und das Verwaltungsstrafverfahren verfolgen
 also verschiedene Zielsetzungen. Der Kläger wird
 hier nicht für die Tat erneut wegen eines Strafgesetzes
 bestraft. Vielmehr ist die im Verwaltungsstrafverfahren
 anerkannte rechtliche Konsequenz der strafrechtlichen
 Verurteilung und kommt noch an diese an. Das
 ergibt sich auch aus § 17 IV Nr. 1 lit. a-d BVerfGG,

da als Regelvermutung die erforderliche Zurechenbarkeit bei
 strafrechtlich relevantem Versehen/Verstößen als nicht erfüllt
 ansieht. Das Verwaltungsstrafverfahren kommt also lediglich
 an die strafrechtliche Bestrafung an, kreiert aber keine
 eigene.

Im vorliegenden Fall greift § 17 IV Nr. 1 lit. a-d
 BVerfGG als Regelvermutung allem nicht, da der Kläger
 nicht zu mindestens 60 Tagen inhaftiert wurde.
 Die abshaltende Ausgestaltung zeigt aber, dass das
 Verwaltungsstrafverfahren nicht ausnahmslos doppelt bestrafen
 will und soll, sondern, wie sich an der Anknüpfung
 an Strafe zeigt, konventionellen Bezug zum Strafrecht
 schafft.

3) Diesbezüglich ist die Klage begründet.

Die Festsetzung von einer 2-jährigen Sperrfrist ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Ermächtigungsdulde ist 118 S. 3 BVerfGE.

Die formellen Rechtsmissbehaltsvoraussetzungen sind, siehe oben, gewahrt. Der Bescheid ist aber materiell rechtswidrig. Nach S. 3 der Norm steht der Behörde ein Ermessen i.H.v. der Sperrfristausübung zu. Die Behörde hat das Ermessen demnach ordnungsgemäß auszuüben. Das ist vorliegend nicht geschehen.

Ausgehend von der Regelspanne von 5 Jahren hat die Behörde eine 2-jährige Sperrfrist angeordnet.

Dies ist unverhältnismäßig. Die Behörde hat die Fkt und Wdr, ähnlich der Strafzumessung, im Strafrecht, angemessen zu prüfen und auf Basis der Gesamtwürde eines Sachverhaltsrechtes Ergebnis zu erzielen. Dabei ist auch im Strafrecht anerkannt, dass eine zusätzliche Sperrfrist z.B. bei den Fahrverboten oder der Entzug desselben sich auf die Strafe auswirkt. Wenn gleich das Strafrecht andere Ziele verfolgt, müssen diese Erwägungen im Sinne der Verhältnismäßigkeit auch bei Berücksichtigung finden.

ha ja...

Die Behörde hat bei mit den 2 Jahren fast die Hälfte der Mitglieder festgesetzt. In ihren Erkenntnisentscheidungen hat sie indes ausschließlich den kleineren, klastende Umstände angeführt. So waren den Klägern jagdrechtliche Verfehlungen bisher fremd. Auch hat er nie zuvor einen Hund erschossen und das sei bereits 40 Jahren bemerkt. Auch seine innere Beziehung zu Wald, Wild und Hund hat die Behörde entlastend angeführt. Mit den 2 Jahren setzt sich die Behörde aber nicht mehr - wie behauptet - am äußeren Rand der Mitglieder. Die Behörde ist im Schreiben, zugleich Klageerwidlung, vom 15.02.10 an, dass der Klägere stets unbewusst Jagen der Jagd mit Jendern war und dies nicht nur verbal, sondern auch mit Gewalt postulierte. Dies ist als zweckentfremdende, willkürliche Ermessensausübung der Jagd, die die 2 Jahre sowohl nicht trägt. Der Behörde ging es ersichtlich um einen „Wunschklausur“. Die ablehnende Haltung des Klägers rechtfertigt dies aber nicht. Ihm steht es frei, seine Meinung über die Jagd mit Hundemundzutun. Dies kann die Behörde nicht belastend werten, denn die gesetzlich gewünschte Meinungsfreiheit zu achten ist. Gerade weil der Vorfall der erste ist und es sich um einen ersten Verstoß

handelt, hätte dies die behörde Leichrichtigen
 müssen und eine - wenn itabant - redhuse
 Sperrit ansetzen müssen. In der specken Jere's
 gute Gründe, hier von ein solchen abzusehen.

Die Kostenentscheidung basiert auf § 155 I 1 VwGO.
 Da der Kläger teilweise obliegt, richtet sich Kostentragung an.

Rechtsmittel: Antrag auf Zulassung zur Berufung, § 124 a IV
 VwGO iVm. § 124 I VwGO.

Unterstützt Berufung

Abwandelung:

Das Verfahren kann zeitlich beendigt werden, indem bei einer übereinstimmenden Güterdisposition angenommen werden kann, | 167 II VerbO.

Voraussetzung ist, dass eine Güterdisposition ausdrücklich erfolgt dem Gericht gegenüber erfolgt. Das heißt jedenfalls die Klage setzen. Die Beklagte hat sich nicht ausdrücklich erklärt. Es genügt indes auch schlüssiges Verhalten gegenüber dem Gericht, u.U. auch sogar Schreiben auf eine Güterdisposition, wie Nr. 2 S. 2 zeigt.

Die Beklagte selbst hat ausgesprochen, das Klage-Verfahren schnell und ohne weiteren Streit beendigen zu wollen und in der Folge den Beiderseits abgeben. Als Beklagte kann sie zwar nicht den Rechtsschutz als erstes im gerichtlichen Verfahren einleiten, das heißt die Klage abgeben, aber daraufhin selbst setzen. Dass danach beide Gutachten abgegeben wurden sprach von der Beklagten nachmal, der ihr Wille, ebenfalls den Rechtsschutz beendigen zu wollen, zum Ausdruck kam. Insoweit liegt nunmehr schlüssiges Verhalten vor. Das sollen explizit von Kostenanfragen wie die Güterdisposition dazwischen ist nicht nötig.

Als Folge der Annahme der übereinstimmenden
 Gledingsanträge gemäß § 92 III 1 analog VwGO.
 Im Urband stand Beschluss ohne „Im Namen des Volkes“.

Tenor:

1. Das Verfahren wird eingestellt. ✓
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte. ✓

Gründe zu I.

Nachdem die Verfahrensbeteiligten in der Hauptsache
 übereinstimmend für erledigt erklärt haben, geht
 es den Parteien nunmehr um die Frage der Kosten-
 last.

< Im Folgenden siehe oben Gründe zu I >
 als Klageerhebung

Der Kläger hat am 08.01.16, erwidert am
 11.01.16 Klage erhoben.

< Klageisches Vorbringen s. o sowie Mitsprache
 Antrag s. o. >

Nachdem die Beklagte den Bescheid vom 04.12.15
 aufgeben hat, in der mündlichen Verhandlung, hat
 der Kläger den Rechtsstreit in derselben für erledigt
 erklärt.

Die Beklagte hat sich dort (d.h. in der Gledings-
 anträge angeschlossen. < i.Ü. Beklagtenverfügung s. o. >

Gründe zu II

Nachdem die Verfahrensbeteiligten den Rechtsistat in der Hauptsache übereinstimmend erledigt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 III 1 VwGO einzustellen.

Über die Kosten des Verfahrens hat das Gericht nach billigen Ermessen zu entscheiden unter Berücksichtigung der Sach- und Streitstandes, (§ 161 II 1 VwGO). Maßgeblich ist, wie die Kosten zu tragen hätte, wenn sich das Verfahren nicht erledigt hätte.

Bei einer streitigen Entledigung, bzw. im Sinne einer Anfechtungsklage, wäre die Klage teilweise unterlegen in Hinblick auf die Unvollständigkeit und Curie des Forderungswahrs. In Hinblick auf die Streitfrist wäre es hinsichtlich

< vgl. zum ganzen Gründe zu II bei der obersten Follikelgesetzlichkeitsklage, insoweit stellt die Prüfung gleich, dasselbe wäre bei der Anfechtungsklage zu prüfen gewesen >

Indes ist es bei billiger, der Belegten unter der Wirkung des § 155 IV VwGO gänzlich aufzuwerfen. Denn die Belegte hat bei unvereinbar Sach- und Streitlage den Bescheid aufzuheben, um dem Streit vor Gericht ein Ende zu setzen. Sie hat das erledigende Ergebnis bekräftigt.

Es fällt in ihren Lebensbereich. Insofern hat
sie Nachsehen und den Klägen Klaglos gestellt.
Sie hat ihren Standpunkt bei ungewänderter Sach-
und Rechtslage aufgegeben.

Der Beschluss ist unanfechtbar, § 92 III 2 VwGO,
auch hinsichtlich der Kosten, § 158 II VwGO.

- Unterschrift beteiligte Richter -

Huber, Texas: 86.

Die Sachverhaltslosigkeit heißt bei einem Urteil
"Faktensach", die rechtliche Würdigung sind die "Entscheidungsgründe".
Schwelle ohne kleinere Ergänzungen waren geboten.

Führungswert: hupp, aber i. d. S. ob. Nur die Klopffort
(für die ursprüngliche Aufstellung) steht.

Schöne, vielseitige und gut nachvollziehbare Würdigung
zur Zuständigkeit. Vmt. zur Herrschaft.

Ob zur Abwendung.

gut
/ 13 P